# CODEX für die Vermarktung von E-Dampfgeräten und Liquids in der Schweiz

vom 18. September 2018

### Präambel

Die unterzeichnenden Parteien dieses CODEX sind überzeugt, dass E-Dampfgeräte und Liquids auf verantwortungsbewusste Weise vermarktet werden müssen. Diesbezüglich sind geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vermarktung und Distribution von E-Dampfgeräten und Liquids sich ausschliesslich an erwachsene Rauchende und nicht an Minderjährige richten und im Einklang mit dem Prinzip der Entscheidungsfreiheit eines informierten erwachsenen Konsumenten stehen.

Sie verpflichten sich, im Rahmen ihres Wettbewerbs die vorliegenden Regeln wortgetreu und sinngemäss einzuhalten.

### **Definitionen**

Die folgenden Definitionen, der im vorliegenden CODEX verwendeten Begriffe, sollen zum besseren Verständnis der Inhalte beitragen.

Erwachsener: Eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist.

Werbung: Jegliche an Konsumenten gerichtete Kommunikation durch einen Händler oder Hersteller, mit dem Ziel, den Konsumenten bei der Wahl einer Marke zu beeinflussen.

*E-Dampfgeräte:* Auch E-Zigaretten oder elektronischen Zigaretten genannt. Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf oder ein Aerosol mit oder ohne Nikotin inhaliert werden kann, sowie Nachfüllmaterialien, Ersatzteile und Bestandteile und Kartuschen für dieses Gerät.

Minderjähriger: Jede nicht volljährige Person.

## I. Abgabealter

Die unterzeichnenden Parteien verzichten auf die Abgabe von E-Dampfgeräten und Liquids an Minderjährige.

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, vor dem Verkauf eine Alterskontrolle durchzuführen. Die Alterskontrolle erfolgt lokal durch die Prüfung eines amtlichen Ausweises. In Onlineshops wird durch geeignete Massnahmen z.B. via Altersabfrage oder AGBs sichergestellt, dass kein Verkauf an Minderjährige erfolgt.

# II. Werbung

Die unterzeichnenden Parteien verzichten auf Werbung für E-Dampfgeräte und Liquids, die sich speziell an Minderjährige richtet. Sie verzichten (insbesondere) auf Werbung

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Minderjährige aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind:
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Minderjährige abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von E-Dampfgeräten und Liquids an Minderjährige;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

# III. Schulung und Information

Die unterzeichnenden Parteien informieren ihre Mitarbeitende über den Inhalt des CODEX und schulen sie entsprechend.

## IV. Kontrolle

Die unterzeichnenden Parteien des CODEX verpflichten sich, dessen Einhaltung durchzusetzen. Verstösse gegen den vorliegenden CODEX können bei der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels (Swiss Tobacco) gemeldet werden. Die unterzeichnenden Parteien beurteilen abschliessend, ob ein Verstoss gegen den CODEX vorliegt. Wer zwei Mal gegen die Bestimmungen des CODEX verstösst, wird mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

## VI. Geltung

- Der CODEX gilt ab dem 01. Oktober 2018. Er gilt bis zum Inkrafttreten des Tabakproduktegesetzes.
- 2. Jede Partei kann die Vereinbarung jederzeit und ohne Gründe mit einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen.
- 3. Der CODEX kann jederzeit einvernehmlich schriftlich geändert werden.
- Andere Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler können durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung dem vorliegenden CODEX jederzeit beitreten.

Firma	Vorname Name

Unterzeichnet am: 18. September 2018 in einem Exemplar